

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2439

vom 24. Juli 1990

Gemeinde Lauwil, Bau- und Strassenlinienplan "Dorfmattheweg", Mutation zum Strassennetzplan, Mutation zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil hat am 19. April 1990 den Bau- und Strassenlinienplan "Dorfmattheweg" beschlossen unter gleichzeitiger Anpassung des Strassennetzplanes. Ebenso wurde die Mutation zum Zonenplan Siedlung in diesen Beschluss einbezogen.

B. Die öffentliche Planaufgabe ist vom 26. April bis 25. Mai 1990 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 1990 sowie im Waldenburger Bezirksblatt publiziert worden. Es sind keine auswärtigen Grundeigentümer betroffen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 27. Juni 1990 unterbreitet der Gemeinderat Lauwil die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Dorfmattheweg", die Anpassung des Strassennetzplanes und die Mutation zum Zonenplan Siedlung zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne, Strassennetzpläne, Zonenpläne und die dazugehörigen Reglemente aufzustellen.

Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme am 12. Februar 1990. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde in der Folge weitgehend Rechnung tragen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 19. April 1990 beschlossene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Dorf-mattweg", die Mutation zum Strassennetzplan und die Mutation zum Zonenplan Siedlung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 38/BSP-6/0 (Bau- und Strassenlinienplan), 38/SP/0/6 (Mutation zum Strassennetzplan) und 38/ZP/0/6 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Lauwil, 4426 Lauwil
- Sutter, Im Hooland, 4124 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

